

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Gila Altmann

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Sebastian Smolinski

Zimmer-Nr:
1.002

Telefon:
04941 16-1630

Telefax:
04941 16-1639

E-Mail:
smolinski
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

31. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Altmann,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 17.05.2021 möchte ich zunächst darauf verweisen, dass es seitens der EU, der Bundesrepublik oder der Bundesländer keine verbindliche Kategorisierung „tierschutzrechtlicher Hochrisikostaaten“ gibt, auch wenn der Begriff in der Öffentlichkeit vielfach Verwendung findet. In tierschutzrechtlich bedeutsamen Rechtsnormen besteht eine entsprechende Definition mit der möglichen Konsequenz eines Exportverbotes in solche Staaten ebenfalls nicht.

Feststellen möchte ich zudem, dass alle vom Landkreis Aurich genehmigten Tiertransporte auch in anderen Bundesländern abgefertigt hätten werden müssen. Das entsprechende EU-Recht gilt in allen Mitgliedstaaten direkt und damit auch in allen Bundesländern gleichermaßen und ist unmittelbar anzuwenden. Daher werden nicht nur im Landkreis Aurich Transporte abgefertigt, sondern auch in anderen Landkreisen Niedersachsens und in weiteren Bundesländern. Die (Ober-) Verwaltungsgerichte u.a. in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen haben bereits in der Vergangenheit bei Ablehnungsbescheiden der kommunalen Behörden zu Transporten gleichlautende Beschlüsse wie das Verwaltungsgericht Oldenburg und aktuell das Verwaltungsgericht Osnabrück gefasst. Nunmehr hat auch das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 26.05.2021 bestätigt, dass entsprechende Transporte von den niedersächsischen Behörden zu genehmigen sind.

Der vom Landkreis Aurich abgefertigte Tiertransport vom 12.05.2021 sowie alle seit Januar 2021 im Landkreis Aurich zugelassenen Tiertransporte sind mit schriftlichen Genehmigungen des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums erfolgt. Die Genehmigungsvoraussetzungen wurden vom Veterinäramt des Landkreis Aurich in enger Abstimmung mit dem Ministerium geprüft. Sämtliche

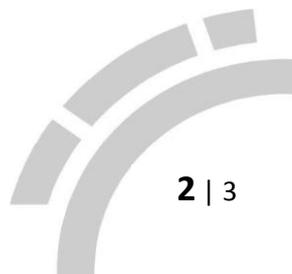


Unterlagen nach Artikel 14 der VO (EG) 1/2005 wie z. B. die Transportmittelzulassungen, Sachkundenachweise der Fahrer, die plausible Transportstreckenführung im sog. „Fahrtenbuch“, Angaben der benötigten Versorgungstationen, Bestätigungsnachweise für die geplante Aufnahme der Tiere in den Versorgungstationen, Notfallpläne, Fährenbestätigungen etc. haben dem Ministerium im Vorfeld zur Prüfung vorgelegen. Eine schriftliche Zustimmung des niedersächsischen ML für die ursprünglich geplanten Transporte am 10.05 und 11.05.2021 ging dem Landkreis Aurich am 30.04.2021 zu. Der kurzfristige Erlass des ML vom 07.05.2021 zur Untersagung der Abfertigung, der im Widerspruch zur ursprünglich erteilten Zustimmung steht, wurde nicht mit dem hiesigen Amt vorbesprochen. Den Handelsbeteiligten wurden der Ablehnungsbescheid für die betreffenden Transporte am 07.05.2021 durch den Landkreis Aurich mit der vom ML vorgegebenen Begründung mitgeteilt. Die Abfertigung durch das Veterinäramt musste dann aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 10.05.2021 zwingend erfolgen. Aufgrund sämtlicher vorliegender Genehmigungsgrundlagen sowie der durch das amtstierärztliche Personal am Tage der Abfertigung durchgeführten Überprüfung der Tiere, der Fahrzeuge, der Verladebedingungen (Platzbedarf, Einstreu, Futter, Wasser, Höhe der Decken), des Verladevorganges, sämtlicher Ladelisten sowie der nochmaligen Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit unter Beachtung der im Veterinäramt seit Jahren gültigen und durch das QM-Referat des ML jährlich überprüften Qualitätsmanagementsystems wurden die notwendigen amtlichen Dokumente sowie die Fahrtenbücher mit dem notwendigen Stempel versehen und der Transport abgefertigt.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen nach zugelassenen Höhen von Lastkraftwagen sowie der Anzahl der pro Transport eingesetzten Fahrer und auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Sozialvorschriften (sog. „Lenk- und Ruhezeiten“) sind hinsichtlich einer tierschutzrechtlichen Genehmigung nach der VO (EG) 1/2005 irrelevant und durch das Veterinäramt nicht zu prüfen, da keine gesetzliche Zuständigkeit hierfür gegeben ist.

Auch alle weiteren Detailfragen zum fachlichen Hintergrund werden von der Fachaufsicht durch das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geprüft. Eine letzte fachaufsichtliche Prüfung hat durch die zuständige Referentin des ML am 11.10.2020 bei dem praktischen Ablauf eines Tiertransportes hier in Aurich stattgefunden. Dabei wurden — wie auch in der Vergangenheit — keinerlei Abweichungen in rechtlicher wie auch fachlicher Sicht festgestellt.

Bereits in der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.03.2021 wurde Ihrerseits nachgefragt, warum „drei nachträglich festgestellte Verstöße im Rahmen der Durchführung von Tiertransporten nicht geahndet“ worden seien. Um welche Verstöße es sich dabei handeln sollte, konnte auf Nachfrage nicht benannt werden. Erneut wird nunmehr behauptet, dass angeblich „im Jahre 2018 bei 155 Transporten lediglich 35 Fahrtenbücher“ angefordert worden seien. Diese uns nicht bekannten Zahlen haben wir daraufhin am 18.05.2021 bei den verantwortlichen Personen im niedersächsischen Ministerium hinterfragt. Niemand dort konnte die Herkunft



einer solchen Aussage bestätigen. Sogar eine Rückfrage beim Laves in Oldenburg blieb erfolglos. Zudem ist gegenüber dem Veterinäramt des Landkreises Aurich keine Bemängelung seitens des Ministeriums schriftlich oder gar mündlich für den betreffenden Zeitraum erfolgt. Sämtliche Tiertransporte im Jahr 2018 wurden mit Fahrtenbüchern abgefertigt. In allen Fällen wurden im Anschluss der Transporte entsprechende Unterlagen schriftlich angefordert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Smolinski

Smolinski
Kreisrat



LANDKREIS AURICH

3 | 3

03.06.2021